



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 7. Juli 2020 – Auszug aus Drucksache 18/9210 –**

### **Frage Nummer 66**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Christian  
Hiernis**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Ergebnisse lieferte eine Kontrolle des Zolls vor einigen Wochen im Münchner Schlachthof – betrieben durch die Münchner Schlachthof Betriebs GmbH und die Schweineschlachtung München GmbH –, wie gestaltet sich die Wohnsituation der durch Subunternehmen/Werkverträge beschäftigten Personen (Zimmerbelegung, Gemeinschaftsräume, Miethöhe etc.) und welche Maßnahmen werden in deren Unterkünften zur Vorbeugung gegen das neuartige Coronavirus getroffen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**

Die Maßnahmen des Zolls fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundes. Das Gewerbeaufsichtsamt (GAA) bei der Regierung von Oberbayern (Obb.) war an der Kontrolle des Zolls im Münchner Schlachthof nicht beteiligt und deswegen auch nicht angefragt worden.

Die Zuständigkeit des GAA für die Unterbringung der Mitarbeiter ergibt sich nur dann aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), wenn die Unterkünfte vom Arbeitgeber direkt den Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden. Die Vorgaben aus der ArbStättV sind jedoch nicht ausreichend zur Eindämmung von SARS-CoV-2. Hierzu sind die Vorgaben aus dem Infektionsschutzrecht einzuhalten. Das GAA Obb. hat keine Kenntnisse über die Wohnsituation der durch Subunternehmen bzw. mit Werkverträgen beschäftigten Personen. Beschwerden diesbezüglich liegen dem GAA Obb. nicht vor.

Nach den Erkenntnissen des Referats Gesundheit und Umwelt der Stadt München besteht keine prekäre Unterbringung der Mitarbeiter des Schlachthofs. Soweit die Adressen der Mitarbeiter vorliegen, kann Folgendes mitgeteilt werden:

- Bei der Schweineschlachtung sind Mitarbeiter sowohl in München als auch im Umland untergebracht. In München ist eine Adresse bekannt, an der einmal drei und einmal zwei Mitarbeiter zusammenleben, im Einzugsgebiet des Gesundheitsamts Bad Tölz sind 16 Mitarbeiter in einem Haus mit acht Zimmern und einem Apartment untergebracht, die Mitarbeiter teilen sich jeweils ein Zimmer zu zweit.
- Bei der Rinderschlachtung sind 78 Mitarbeiter in einer Sammelunterkunft untergebracht, sie wohnen teilweise zu zweit zusammen, 15 Mitarbeiter an einer weiteren Adresse in München, und 15 im Umland in zwei Sammelunterkünften.

Zu der Frage nach Miethöhe und Gemeinschaftsräumen liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

Werden Infektionen mit einer ansteckenden Krankheit festgestellt, führt die zuständige Gesundheitsbehörde die erforderlichen Ermittlungen durch und ordnet die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionskrankheit im erforderlichen Umfang an, wie z. B. die Erstellung eines Hygieneplans, Unterstützung bei der Ermittlung von Kontaktpersonen, die Anordnung von Quarantäne für Erkrankte und Kontaktpersonen, Bildung von Kohorten zur Isolation, die zwangsweise Absonderung von Personen oder Schließung von Betrieben.